

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gem. § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und die Gründe hierfür.

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG haben jeweils in ihren Sitzungen am 20. bzw. 23. März 2012 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG beschlossen:

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der derzeit gültigen Fassung vom 26. Mai 2010 mit nachfolgenden Abweichungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 25. März 2011 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird:

Empfehlungen:

Directors & Officers (D&O) Versicherung (Ziffer 3.8 DCGK)
Die OVB Holding AG hat in der abgeschlossenen D&O Versicherung, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats betroffen sind, bisher keinen Selbstbehalt vorgesehen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bringt ein Selbstbehalt keine nennenswerten Vorteile für die Pflichterfüllung des Aufsichtsrats mit sich.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands (Ziffer 4.1.5 DCGK)

Der Vorstand der OVB Holding AG verfolgt die Zielsetzung, Frauen zu fördern und hat sich zum Ziel gemacht, mehr Frauen für Führungspositionen zu gewinnen. In den Führungshierarchien der verschiedenen Konzerngesellschaften sowohl im Inland als auch im Ausland sind Frauen vertreten. Die OVB Holding AG ist aber der Auffassung, dass der Aspekt der Vielfalt (Diversity), der die Berücksichtigung von Frauen einschließt, kein ausschlaggebendes Kriterium für Besetzung von Führungspositionen ist. Im

Interesse des Unternehmens kommt es vielmehr vorrangig auf Führungs- und Managementfähigkeiten sowie die Fachkompetenz in den jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereichen und die gewonnene berufliche Erfahrung an. Vor diesem Hintergrund erklärt die OVB Holding AG eine Abweichung von Ziffer 4.1.5 DCGK.

Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2 Satz 2 DCGK)

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG entspricht insofern nicht der Empfehlung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstands anzustreben, als er sich bei der Besetzung des Vorstands – wie auch in der Vergangenheit – im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausschließlich von der Qualifikation der Personen leiten lässt und dem Geschlecht in diesem Zusammenhang weder eine vorrangige noch eine besondere Entscheidungsrelevanz zuweist.

Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK)

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird grundsätzlich der Gesichtspunkt Vielfalt (Diversity) berücksichtigt.

Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen aber nicht vom Geschlecht der vorzuschlagenden Kandidaten leiten lassen. Feste Zielgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden sollen, werden jedoch nicht festgelegt, was im Ergebnis zu einer Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK führt.

Angemessene Unterstützung der Aufsichtsratsmitglieder bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 DCGK)

Aufsichtsratsmitglieder sollen bei der Wahrnehmung der für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich bei erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, hat hierzu aber kein formelles Verfahren oder Richtlinien verabschiedet. Daher wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 DCGK erklärt.

Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 DCGK)

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt entgegen der Empfehlung des Kodex keine Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Die wahrgenommenen Tätigkeiten werden durch die vorgesehene Vergütung angemessen abgegolten.

Anregungen:*Stimmrechtsvertreter (Ziffer 2.3.3 DCGK)*

Der vom Vorstand bestellte Stimmrechtsvertreter ist nur bis einschließlich einen Tag vor der Hauptversammlung, nicht jedoch während dieser erreichbar.

Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.4 DCGK)

Die vom Kodex angeregte Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ist nicht vorgesehen. Es wird jedoch im Anschluss an die Hauptversammlung die Aufzeichnung, die Präsentation sowie die schriftliche Fassung der Rede des Vorstandsvorsitzenden im Internet zur Verfügung gestellt.

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2)

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat Herr Dr. Frank Grund inne, der Mitglied des Vorstands eines der Hauptaktionäre der OVB Holding AG ist.

Gründung weiterer Ausschüsse (Ziffer 5.3.4 DCGK)

Neben den dem Prüfungsausschuss sowie dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss zugewiesenen Aufgaben hat der Aufsichtsrat keine weiteren Sachthemen zur Behandlung in Ausschüsse verwiesen. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats sieht das Gremium keine Notwendigkeit zur Gründung weiterer Ausschüsse, sondern behandelt diese Themen in den regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsratsplenums.

Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 DCGK)

Die erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält neben einer Beteiligung am Jahresüberschuss derzeit keine langfristigen Komponenten.

Köln, den 23. März 2012

Für den Vorstand



Michael Rentmeister



Oskar Heitz



Mario Freis

Für den Aufsichtsrat



Michael Johnigk